

Anlage 1: Preisregelung TOB-Fernwärme

(Stand 01.10.2021)

Preisbestandteile		Netto	Brutto
Arbeitspreis Basis pro kWh	bis 20.000 kWh/Jahr	7,22 ct	8,59 ct
	ab 20.001 kWh/Jahr	6,94 ct	8,26 ct
Entgelt für CO₂ -Emission	ct/kWh	0,423 ct	0,503 ct
Grundpreis pro Zähler und Jahr			
setzt sich zusammen aus:			
- Basispreis	bis 20.000 kWh/Jahr	- €	- €
	ab 20.001 kWh/Jahr	66,17 €	78,74 €
- Verrechnungspreis	bis Nenngröße Qn 1,5 m ³ /h	69,08 €	82,21 €
	bis Nenngröße Qn 10 m ³ /h	200,34 €	238,40 €
	bis Nenngröße Qn 60 m ³ /h	400,68 €	476,81 €

A. Preisbestandteile

- Das Entgelt für die Wärmelieferung setzt sich aus einem **Grundpreis, Arbeitspreis Basis und dem Entgelt für CO₂ - Emission** zusammen.
 - Der Grundpreis setzt sich aus einem Verrechnungs- und einem Basispreis zusammen.
 - Der Grundpreis wird unabhängig von der gelieferten Wärmemenge in der Einheit "Euro pro Jahr" erhoben.
 - Der Arbeitspreis wird verbrauchsabhängig nach der bezogenen Wärmemenge in der Einheit "Cent pro kWh (Kilowattstunde)" erhoben.
 - Wie sich der Verbrauch auch entwickeln wird - die Abrechnung erfolgt immer in der Preisstufe, die mit dem Jahresverbrauch korrespondiert.
 - Das Entgelt für CO₂-Emission wird verbrauchsabhängig nach der bezogenen Wärmemenge in der Einheit "Cent pro kWh (Kilowattstunde)" erhoben.
- Die genannten Bruttopreise verstehen sich als Endpreise, in der die Umsatzsteuer (19 %) und alle sonstigen Steuern und Abgaben enthalten sind. Das Entgelt für die Wärmelieferung wird auf der Basis des Nettopreises (=Preis ohne Umsatzsteuer) ermittelt und erhöht sich anschließend um die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

B. Preisänderungen

1. Grundlagen

Wärmegrundpreis, Wärmearbeitspreis und das Entgelt für CO₂-Emission unterliegen der Preisanpassung (Preiserhöhung und Preissenkung). Preisanpassungen dienen dazu, das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, wie es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden hat, über die Laufzeit dieses Vertrages hinweg zu bewahren.

Preisanpassungen können zum 01. Oktober eines jeden Jahres erfolgen. Preissenkungen werden in jedem Fall zum vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt. Sie werden in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (Ausgabe Oberhausen) bekanntgegeben.

Die evo wird zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe die neuen Preise im Internet auf der Seite www.evo-energie.de veröffentlichen.

Die Anwendung der Preisanpassungsklauseln darf nicht dazu führen, dass der Wärmekunde mit Kosten belastet wird, die bei der evo tatsächlich nicht oder in einem weitaus geringeren Maße entstanden sind.

2. Grundpreis (GP)

Der Grundpreis setzt sich aus einem Verrechnungs- und einem Basispreis zusammen (GP = Basispreis GP + Verrechnungspreis GP)

Maßgebend ist die folgende Formel:

$$\text{Basispreis GP} = \text{GP}_0 \times (0,4 \times L / L_0 + 0,6 \times M / M_0)$$
$$\text{Verrechnungspreis GP} = \text{VP}_0 \times (0,4 \times L / L_0 + 0,6 \times M / M_0)$$

Hierbei bedeuten:

- GP = neuer Grundpreis in Euro/Jahr
- GP₀ = Grundpreis(e) zum 01.10.2021 (gemäß Preistabelle)
- L = neuer Monatstabellenlohn
- L₀ = Monatstabellenlohn im Januar 2021 (= 4.552,87 €)
- M = neuer Index für Maschinenbauerzeugnisse
- M₀ = Indexwert für Maschinenbauerzeugnisse Durchschnittswert 1. Halbjahr 2021 (= 107,2)
- VP = neuer Verrechnungspreis in Euro/Jahr
- VP₀ = Verrechnungspreis zum 01.10.2021 (gemäß Preistabelle)

Der in die Formel einzusetzende Wert für Maschinenbauerzeugnisse richtet sich nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden.

Der in die Formel einzusetzende Wert für Lohn richtet sich nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Maßgebend für Lohn ist der Monatstabellenlohn der Entgeltgruppe 9, Stufe 4.

Die Entgelttabelle ist im Internet unter www.oeffentlicher-dienst.info abrufbar.

Die Anpassung des Grundpreises erfolgt auf der Grundlage des durchschnittlichen Indexwertes für Maschinenbauerzeugnisse, den das Statistische Bundesamt für das 1. Halbjahr des aktuellen Jahres ermittelt hat, sowie des im Monat Januar geltenden Monatstabellenlohns.

3. Arbeitspreis Basis (AP B)

Maßgebend ist die folgende Formel:

$$\text{Arbeitspreis Basis (AP B)} = \text{AP}_0 \times (0,3 \times \text{WP} / \text{WP}_0 + 0,15 \times \text{EP} / \text{EP}_0 + 0,05 \times \text{SP} / \text{SP}_0 + 0,3 \times I / I_0 + 0,2 \times L / L_0)$$

Hierbei bedeuten:

- AP B = neuer Basis Arbeitspreis in ct/kWh (netto)
- AP₀ = Basis Arbeitspreis zum 01.10.2021 (gemäß Preistabelle)
- WP = neuer Wärmepreisindex
- WP₀ = Wärmepreisindex Durchschnittswert 1. Halbjahr 2021 (=91,93)
- EP = neuer Indexwert Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke (ohne Anteil CO₂)
- EP₀ = Indexwert Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke (ohne Anteil CO₂) Durchschnittswert Januar 2020 bis Juni 2021 (75,46 €/MWh)
- SP = neuer KWK - Strompreis (EEX Börsenpreis) in €/MWh
- SP₀ = KWK - Strompreis (EEX Börsenpreis) in €/MWh Durchschnittswert Juli 2020 bis Juni 2021 (46,18 €/MWh)
- I = neuer Investitionsgüterindex
- I₀ = Investitionsgüterindex Durchschnittswert 1. Halbjahr 2021 (=106,68)
- L = neuer Monatstabellenlohn
- L₀ = Monatstabellenlohn im Januar 2021 (=4.552,87 €)

Die in die Formel einzusetzenden Indexwerte richten sich nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes im Wiesbaden. Sie sind aus der „Genesis Online“-Tabelle des Statistischen Bundesamtes abrufbar. Näheres siehe Quellenangabe.

Wärmepreisindex:	Genesis Online Tabelle 61111-0006, Nummer: CC13-77
Index Kraftwerksgas:	Genesis Online Tabelle 61241-0006, Nummer: GP09-352224-01
Investitionsgüterindex:	Genesis Online Tabelle 61241-0003, Nummer: GP-X002
Maschinenbauerzeugnisse:	Genesis Online Tabelle 61241-0006, Nummer: GP09-28

Der in die Formel einzusetzende Wert für Lohn richtet sich nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) und ist im Internet unter <https://oeffentlicher-dienst.info> abrufbar.

Die Anpassung des Arbeitspreises erfolgt auf der Grundlage der Werte (Genesis Online Tabelle bzw. TV-V) für folgende Zeiträume:

- Wärmepreis-, Investitionsgüterindex: Mittelwert aus den Monatswerten Januar bis Juni des gleichen Jahres
- Indexwert für Kraftwerksgas: Mittelwert aus den letzten 12 Monatswerten
- Monatstabellenlohn: Wert im Monat Juni des gleichen Jahres. Maßgebend für Lohn ist der Monatstabellenlohn der Entgeltgruppe 9, Stufe 4 (TV-V).

4. Entgelt für CO₂-Emission (P_{CO₂})

Maßgebend ist die folgende Formel:

$$P_{CO_2} = EBenchmark \times (1-Z) \times CO_2Preis \times *0,5 *1 / 10.000$$

Hier bedeuten:

EBenchmark	= Gesetzlich festgelegter Vergleichswert des Wärmemarktes (Wärmebenchmark) für die unternehmensindividuelle Emission für die Erzeugung von Wärme
Z	= Anteil der kostenlosen CO ₂ Zertifikate entsprechend Zuteilungsregelungen der Handelsperiode
CO ₂ Preis	= ECarbixJahresmittelwert (EEX Börsenpreis) in €/t CO ₂ für den Zeitraum Juli des Vorjahres bis Juni des Jahres
1/10.000	= Umrechnungsfaktor zur Anpassung der physikalischen Einheiten

5. Rückgriff auf Ersatzgrößen

Sollten Bestandteile/Bezugsgrößen der vorgenannten Preisanpassungsklauseln als Maßstab für die Preisanpassung unbrauchbar werden, ihre Verwendung sich als rechtlich unzulässig erweisen oder sollten einzelne Bestandteile/Bezugsgrößen nicht mehr zugänglich sein (beispielsweise dadurch, dass das Statistische Bundesamt einen Indexwert nicht mehr zur Verfügung stellt), wird die Klausel den neuen Verhältnissen angepasst.

6. Änderung von Abgaben und Steuern

Bei Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben und/oder sonstigen staatlich angeordneten Belastungen, die zu einer Erhöhung des Wärmepreises, von einzelnen Preisbestandteilen, der Kosten der Wärmeerzeugung und/oder des Brennstoffbezuges führen, werden diese Belastungen vom Kunden getragen, sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Lastenverteilung vorsieht. Vermindern sich die zusätzlichen Belastungen wieder, so ermäßigt sich der Wärmepreis entsprechend.

C. Abrechnungszeitraum und Abschlagszahlungen

1. Der Abrechnungszeitraum umfasst 12 Monate. Auf Wunsch des Kunden erfolgt eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung. Die Einzelheiten regelt § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV (**Anlage 2**) in Verbindung mit Ziffer 3 der Ergänzenden Bestimmungen (**Anlage 3**).
2. Der Kunde zahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung monatliche Abschlagszahlungen an die evo unter Beachtung der Vorgaben aus § 25 AVBFernwärmeV. Das gilt nicht, wenn der Wärmeverbrauch monatlich abgerechnet wird. Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen teilt die evo dem Kunden mit der Auftragsbestätigung mit.

Zusatzinformationen und Kontakte

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Informationen zu solchen Angeboten, Endkunden-Vergleichsprofilen und gegebenenfalls technischen Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über solche Angebote bereitstellen, erhalten Sie auf folgenden Internetseiten: www.energieeffizienz.evo-energie.de und www.ganz-einfach-energiesparen.de. Die Energieversorgung Oberhausen ist zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht bereit und nicht verpflichtet.

